

Arbeitsrecht (Nr. 405/2004)

Befreiung von Mehrarbeit auf Verlangen des schwerbehinderten Arbeitnehmers nach § 124 SGB IX

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Jede über 8 Stunden werktäglich hinausgehende Arbeitszeit ist Mehrarbeit im Sinne des 124 Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Tariflich abweichende Arbeitszeiten sind unerheblich. Das gilt auch dann, wenn sie kürzer als die gesetzliche Arbeitszeit sind. Die vor allem tariflich eingeführten Arbeitszeitverkürzungen gewährleisten nämlich nicht den Schutz des schwerbehinderten Menschen vor einer Überbeanspruchung und sind auch nicht geeignet, ihm vergleichbare Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wie einem Nichtbehinderten zu verschaffen. Durch die Flexibilisierungsregelungen wird nämlich vielfach eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus ermöglicht.

2.

Schwerbehinderte Menschen haben nach § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX einen einklagbaren Anspruch auf behindertengerechte Gestaltung der Arbeitszeit, soweit dessen Erfüllung für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Hieraus kann sich die Pflicht des Arbeitgebers ergeben, einen schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht zur Nacharbeit einzuteilen und dessen Arbeitszeit auf die 5-Tage Woche zu beschränken.

Urteil des BAG vom 03. Dezember 2002

Aktenzeichen: 9 AZR 462/01

Veröffentlicht: NZA Nr.21/2004 vom 10. November 2004

17.11.2004